

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB)
1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Sondergebiet (SO) „Bau- und Gartenmarkt“
1.1.1 Allgemeine Zweckbestimmung
1.1.2 Die Gesamtverkauffläche darf 11.000 m² nicht überschreiten.
1.2 Folgende Sortimente sind als Kernsortiment zulässig: nicht zentrenrelevante Sortimente: Bau- und Gartenmarkt.
1.3 Folgende Sortimente sind als Randsortiment zulässig:
a) nicht zentrenrelevante Sortimente:
- Lampen, Leuchten auf maximal 200 m² Verkaufsfläche.
b) zentrenrelevante Sortimente:
- Schilfkäulen auf maximal 50 m² Verkaufsfläche.
- Heimeinzel, Sonnenschutz auf maximal 200 m² Verkaufsfläche.
- Haus- Glas, Porzellan, Keramik auf maximal 350 m² Verkaufsfläche.
- Bleier, Rahmen auf maximal 140 m² Verkaufsfläche.
- Spielwaren, Bestell auf maximal 60 m² Verkaufsfläche.
- sonstige Sortimente (Akustikwaren) auf einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 50 m².
1.4 Innerhalb des Sondergebietes „Bau- und Gartenmarkt“ sind maximal zwei Schrank- und Spießwägen mit einer Fläche von insgesamt max. 170 m² einschließlich Aufstellort zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Höhe baulicher Anlagen
2.1.1 Die Gebäudehöhe darf die in Metern über Normalhöhennull (NH) festgesetzte zulässige Gebäudehöhe (GHmax) nicht überschreiten.
2.1.2 Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:
- oberer Abschluss des Daches (First) bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern,
- oberer Abschluss der Fassade (OK der Attika, des Gesimses o. ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdach.
2.1.3 Ausnahmen: Heizungs- sowie Lüftungs- und Antennenanlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,5 m überschreiten.
3. Bauweise
3.1 Abweichende Bauweise
3.1.1 Für das Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ wird als abweichende Bauweise festgesetzt: offene Bauweise mit Gebäuden, die eine Länge von 50,0 m überschreiten dürfen.
4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
4.1 Flächen für Stellplätze und Garagen
4.1.1 Im Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ sind Stellplätze nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen sowie der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
5. Verkehrsflächen sowie Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
5.1 Im Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ sind außerhalb des festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereiches sonstige Zufahrten von dem Erdbeweg unzulässig.
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
6.1 Eine Inanspruchnahme der in Anlage 2 des Architekturreglements festgelegten Flächenbezeichnungen Blume 7, 8, 9 und 10, die eine Eignung als Grünjahresgrünflächen bezeichnen, sowie die Eignung als Zwischen- bzw. Sommergrünflächen, sollte im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.
6.2 An Bäumen auf dem ehemaligen Bahndamm im Bereich der geplanten Regenwasserbehandlungsanlage sind folgende Ersatzquartiere für Flodermäuse zu schaffen: 2 Flodermäuse-Grünraum- und Oberwiesenschutzflächen oder 2 Flodermäuse-Wiesenschutzflächen sowie 3 Flodermäuse-Grünflächen 1 FF. Die Ersatzquartiere sollten möglichst nach Süden orientiert sein, dürfen jedoch nicht schützenschweren prallen Sonnen ausgesetzt werden. Flodermäuse müssen die Flächen frei anliegen können. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m.
6.3 Bei einer Verfüllung bzw. Verrohrung des Grabens südlich des ehemaligen Bahndammes im Bereich der Falsstraße im Zeitraum Mitte Februar - Anfang September ist sicherzustellen, dass der entsprechende Abschnitt nicht von Bergmännchen als Lebensraum genutzt wird. Werden Bergmännchen nachgewiesen, sind diese in die angrenzenden Grabenschnitte umzusiedeln. Hierbei ist das Einwandern von Bergmännchen aus angrenzenden Grabenschnitten zu vermeiden. Die Maßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
6.4 Der Durchbruch des ehemaligen Bahndammes sollte im Zeitraum Anfang April - Mitte Mai durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, ist der betreffende Abschnitt vor dem Durchbruch auf das Vorhandensein von Bergmännchen zu untersuchen. Hierbei sind mögliche Verstecke (Totholz, Steine, Müll, Holzspalten, Baumstüben und Erdlöcher etc.) zu kontrollieren und anschließend zu entfernen. Werden Bergmännchen gefunden, sind sie in die angrenzenden Landebereiche umzusiedeln.
6.5 Die Bauarbeiten am Riehegraben (Müllengraben) sollten im Zeitraum Mitte September - Anfang Februar durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sind die Baufeldarbeiten nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sind mögliche Verstecke auf das Vorhandensein von Bergmännchen zu kontrollieren und anschließend zu entfernen. Werden Bergmännchen gefunden, sind sie in die angrenzenden Landebereiche umzusiedeln.
6.6 Die Baufeldarbeiten im Bereich der geplanten Regenwasserbehandlungsanlage sollte im Zeitraum Anfang April - Mitte Mai erfolgen. Die Fällung der Getriebelände kann bei einem Verzicht auf schweren Maschineneinsatz im Zeitraum 01. Oktober - 28. Februar durchgeführt werden. Ist die Baufeldarbeiten nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sind mögliche Verstecke auf das Vorhandensein von Bergmännchen zu kontrollieren und anschließend zu entfernen. Werden Bergmännchen gefunden, sind sie in die angrenzenden Landebereiche umzusiedeln.
6.7 Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sollten nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeintlicher Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartierung durch Vögel sind.
6.8 Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen bestmöglichen Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden.
6.9 Die geplanten Zufahrten im Bereich des ehemaligen Bahndammes sollten im Zuge des Baus mit Amphibienzugriffen, vorzugsweise in Form von Amphibienrinnen, versehen werden. Ist dies bautechnisch nicht möglich, sind während der Winterperiode der Amphibien Amphibienzugriffe zu errichten. Außerdem sollten Gully, Schächte und Abflüsse so gestaltet werden, dass keine wandernden Amphibien Invertebraten werden.
6.10 Die Außenbereichsanlagen sowie der Werbepylon sollten mit insektenfreundlichen Leuchttechnik ausgestattet werden.
7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder sonstige Bepflanzungen
7.1 Im Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ sind die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb eines Jahres nach Schlussnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch zu bepflanzen.
7.2 Im Sondergebiet sind ebenerdige Stellplätze mit standortgerechten, heimischen Bäumen einzuzüchten oder zu bepflanzen. Pro 6 Stellplätze ist mindestens 1 Baum mit dem Stammumfang von 10-14 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Bei Abgang von Bäumen ist an gleicher Stelle gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Mögliche Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.
Pflanzliste
A - Geeignete Hochstämme für die Baupflanzung:
Feldahorn Acer campestre
Spitzahorn Acer platanoides
Bergahorn Acer pseudoplatanus
Rothbuche Fagus sylvatica
Silschleife Quercus robur
Winterlinde Tilia cordata
Vogelkirsche Prunus avium
Moorbirke Betula pubescens
Hainbuche Carpinus betulus
Eberesche Sorbus aucuparia
Silberweide Salix alba
Eibe Taxus baccata

- B - Geeignete Gehölze für Hecken- und Gebüschpflanzungen:
Kornelkirsche Cornus mas
Hortkirsche Cornus sanguinea
Weißdorn Crataegus monogyna
Stechpalme Ilex aquifolium
Schlehe Prunus spinosa
Hundsrose Rosa canina
Salweide Salix caprea
Purpurweide Salix purpurea
Hasel Corylus avellana
Liguster Ligustrum vulgare
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
8.1 Unterirdische Leitungen
8.1.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet sind, ist ein Streifen in Breite von je 2 m rechts und links der unterirdischen Leitung frei von Bäumen und Bebauungsstrukturen zu halten.
9. Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen
9.1.1 Im Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ sind folgende Schutzmaßnahmen einzusetzen:
- Einhaltung der geplanten Anlieferzeiten (6-10 Uhr) und Betriebszeiten (8-20 Uhr),
- Nutzung der Staubfanganlagen und des Lkw-Anlieferbereichs sowie Lkw- und Lieferwagenanlieferung nur zur Nachtzeit (22-24),
- Verzicht auf geschlossene Veranstaltungen auf den Stellplatzanlagen sowie auf eine Außenanlieferung,
- Fahrerarbeiten müssen mit einem Gully oder festmontierten Fahrer oder einer vergleichbaren Konstruktion ausgeführt werden.
10. FESTSETZUNGEN NACH DER BAUORDNUNG NRW (BauO NRW)
10.1 Einfriedungen
10.1.1m Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ sind Einfriedungen nur Stabgerüste mit einer Höhe von maximal 3,5 m zulässig. Unter den Einfriedungen ist zumindest abschnittsweise ein Bodenstreifen von mindestens 0,10 m einzufrieden.
10.2 Werbeanlagen
10.2.1 Die Zulässigkeit von Werbeanlagen als Eigenwerbung für die ansässigen Firmen ist auf die jeweilige Stelle der Leistung beschränkt.
10.2.2 Beweichte, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder sind unzulässig.
10.2.3m Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ sind folgende Werbeanlagen zulässig:
a) an jeder Einfahrt eine freistehende Werbeanlage mit einer Gesamthöhe von max. 1,5 m und einer Werbefläche mit einer Länge und Höhe von max. 1,85 m x 0,50 m; Hinweisbezeichnungen in diesen Werbeanlagen sind unzulässig,
b) an der Westgrenze zwei und an der Südgrenze vier freistehende Großflächen-Werbeanlagen mit einer Gesamthöhe von max. 5,00 m und einer Werbefläche mit einer Länge und Höhe von max. 3,00 m x 2,50 m,
c) über dem Hauptzugang des Gebäudes parallel zur Fassade in der oberen Hälfte eine Werbeanlage mit einer Werbefläche mit einer Länge und Höhe von max. 15,50 m x 3,20 m; die Werbeanlage darf über die Dachkante hinausragen,
d) an der Nord- und der Ostseite des Gebäudes parallel zur Fassade auf dem Dach eine Werbeanlage mit einer Werbefläche mit einer Länge und Höhe von max. 7,35 m x 1,75 m,
e) an der Nordseite des Gebäudes parallel zur Fassade auf dem Dach eine Werbeanlage mit einer Werbefläche mit einer Länge und Höhe von max. 6,40 m x 2,00 m,
f) an der Südseite des Gebäudes zwei Werbeanlagen aus bedrucktem Tuch (BlauW) in deren Mittellinie eine Länge und Höhe von 6,50 m x 6,50 m; die Werbeanlagen sind mit bedrucktem Tuch (BlauW) mit einer Maßfläche von max. 5,65 m x 5,15 m,
g) maximal 24 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 10 m,
h) auf der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Werbeanlage“ ein Werbepylon mit einer Höhe von maximal 10,50 m über dem natürlichen Gelände; der Werbepylon darf auf drei Seiten jeweils eine Ansichtfläche mit einer Länge und Höhe von max. 12,80 m x 4,50 m und einer Werbefläche von max. 10,50 m x 2,50 m aufweisen.
Außerhalb des Sondergebietes „Bau- und Gartenmarkt“ sind an den Zufahrten insgesamt drei der unter a) benannten Werbeanlagen zulässig.

HINWEISE
Kulturgeschichtliche Bodenfunde
Auf der gekennzeichneten Fläche ist mit den unterliegenden Resten der Stadtdwehr von Minden, einer spätmittelalterlichen Wohnanlage des Stadtschlosses, sowie mit einem Siedlungsplatz der römischen Kolonisation bzw. des Mittelalters zu rechnen. Deshalb ist bei Bodengräbungen in dem gekennzeichneten Bereich des Westfälischen Museums für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege - zwei Wochen vorher zu berücksichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeleitet werden kann. Es wird angeordnet, in Abstimmung und Anwesenheit des Amtes für Bodendenkmalpflege Nord-Südwestfalen, Sondageschritte mit einem Bagger ziehen zu lassen.
Wenn bei Erdarbeiten, Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonerschutt, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fundate) entdeckt werden, ist nach § 15 und 18 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landesamt für Denkmalpflege - Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - am Stadtplatz 23A, 31069 Bielefeld, Tel.: 0521/5020250; Fax: 0521/5020229, anzuzeigen und die Entdeckungssätze in unveränderlichem Zustand zu erhalten.
Altlastenverdachtsflächen
Im Zuge einer Umnutzung oder im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten sind auf den Flächen der Baumaßnahme Bodentuntersuchungen notwendig, um eine fach- und sachgerechte Entsorgung zu gewährleisten. Die Ergebnisse sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vorzulegen. Der Kreis Minden-Lübbecke übernimmt seine Haftung für die Vollständigkeit der Mitteilungsblätter. Sollten Tief- und Umsaumnahmen Boden-, Bodenkluft- oder Grundwasseruntersuchungen aufgefunden werden, so sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Minden-Lübbecke, Umweltamt) gemäß § 2 Abs. 1 BodSchG Nord-Südwestfalen anzuzeigen.

Katasternachweis
Die Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes stimmen mit dem Katasternachweis überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Aufstellungsbeschluss
Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
Porta Westfalica, den
Der Bürgermeister
Öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 26.10.2015 dem Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung haben vom 16.11.2015 bis 16.12.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Porta Westfalica, den
Der Bürgermeister
Erneute öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 06.02.2016 dem Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 25.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung haben vom 07.03.2016 bis 08.04.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
Porta Westfalica, den
Der Bürgermeister
Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzungs (§ 10 BauGB) nebst Begründung beschlossen.
Porta Westfalica, den
Der Bürgermeister
Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Porta Westfalica, den
Der Bürgermeister
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Porta Westfalica, den
Der Bürgermeister
Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Porta Westfalica, den
Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
SO Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: „Bau- und Gartenmarkt“
2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 10-21 BauNVO)
Follichschema der Nutzungsschablonen
SOmax Art der baulichen Nutzung
0,8 a Grundflächenzahl (GRZ) Bauweise
GHmax Höhe der baulichen Anlagen
61,00 m ü.NN zulässige Verkaufsfläche
VK max. 11.000 m²
3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
a 3.3 abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)
3.5 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.1 Straßenverkehrsfläche - öffentlich - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.2 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentlich - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
F+R Fuß- und Radweg
Fahweg Fahweg
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - privat - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.4 Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

9 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünfläche - öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünfläche - privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Baumschule Zweckbestimmung Baumschule
10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses: Retentionsflutbecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
13 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
13.2 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes: Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 9 Abs. 6 BauGB)
15 Sonstige Planzeichen
15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
St Stellplätze
W Werbeanlage
15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Porta Westfalica
L Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsnetze
15.12 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Anbauzone und Anbaubeschränkungzone entlang von Bundesstraßen gemäß § 9 FStBG
Kennzeichnungen
Umgrenzung von Bereichen, in denen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist
Sonstige Darstellungen
vorhandenes, eingemessenes Gebäude mit Hausnummer
vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Flur 3 Flurgrenze und Flurnummer
Bemaßung (Meter)

PLANVERFASSER:
STADT PORTA WESTFALICA
SACHGEBIET WESTFLANCA
HEMPEL + TACKE GMBH
GEMARKUNG/ FLUR: BARKHAUSEN, FLUR 5
KARTENGRUNDLAGE: JULI 2013
MARSTAB: 1:1000
0 5 10 15 20 25 m

STADT PORTA WESTFALICA
Kreis Minden-Lübbecke
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 37
"SONDERGEBIET ZWISCHEN DEN DÄMMEN"
SATZUNG Mai 2016

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN